

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 16. Mai.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Das schweizerische und das japanische Exerzierreglement. — Die Pferderennen, deren Bedeutung und deren Auswüchse. — Eidgenossenschaft: Neuanschaffungen der eidgen. Militärbibliothek im März-April 1908. — Ausland: Deutschland: Teilnahme bayrischer Regimenter an den Kaisermanövern 1908. — Frankreich: Alpenmanöver des 14. Armeekorps. Luftschiff „République“. — Schweden: Krankenschwestern bei der Armee. — Verschiedenes: Kraftpflüge im Dienste der Feldbefestigung.

Das schweizerische und das japanische Exerzierreglement.

I.

Fast gleichzeitig mit unserm neuen Reglement erschien auch die deutsche Uebersetzung des japanischen Infanterie Exerzierreglements. Ein wichtiges und höchst interessantes Zusammenreffen, auf dessen Bedeutung hinzuweisen sich der Mühe lohnt. Die japanischen Vorschriften sind für uns schon deshalb von hohem Wert, weil sie als einzige offizielle Bewertung der neuesten Kriegserfahrung von seiten der Japaner angesehen werden müssen. Andre authentische Quellen sind nicht zu erwarten, denn die Söhne des Reiches der aufgehenden Sonne scheinen durchaus nicht gewillt zu sein, den Abendländern Kriegslehren zu vermitteln. Als literarisches Erzeugnis, das unmittelbar auf den Ereignissen im fernen Osten fusst, gewinnt es aber ganz besondern Wert für einen Vergleich mit unsern neuen Vorschriften, die wir als einen mittelbaren Niederschlag neuester Kriegserfahrungen bezeichnen dürfen.

Ein solcher Vergleich ist zwar auch in vielen Einzelheiten von Interesse, allein ausschlaggebend ist doch der Geist, der aus diesen Erlassen spricht. Und gerade das Erfassen des neuen Geistes, der unsre Vorschriften durchweht, wird erleichtert durch vergleichende Studien.

„Eines schickt sich nicht für alle.“ Dieses Wort soll auch massgebend sein für die nachfolgenden Untersuchungen. Der Verschiedenheit des Volkscharakters, der Volkserziehung, der Heeresbeschaffung und der Ausbildungszeit muss man sich stets bewusst bleiben, ganz besonders auf militärpädagogischem Gebiet, wenn anders

man nicht geradezu auf Abwege geraten soll bei vergleichenden Reglementsstudien. Zu diesen Verhältnissen zwei Worte: Dort ein körperlich und geistig ausserordentlich zähes und widerstandsfähiges Volk, dessen Individuen schon im zarten Kindesalter kriegerische Tugenden eingepflanzt werden. Ein Heer mit gut ausgebildeten, hart erzogenen Berufscadres und eine Präsenzzeit von drei Jahren. Hier ein Volk, dem es an körperlicher und geistiger Kraft zwar nicht gebricht, wohl aber an Zähigkeit. Hoher Stand der Volksbildung, aber auch starker Einfluss internationaler Verbildung. Milizcadres, die den grössten Teil ihrer Zeit dem friedlichen Wettstreit widmen, und für den einzelnen Soldaten eine Gesamtdienstzeit von ca. 150 Tagen.

Und nun zum Vergleich. Der Geist, welcher aus dem japanischen Reglement spricht, lässt sich aus nachstehenden Zitaten erfassen: „Nun ist für den Krieg die erste und wichtigste Forderung, in welcher Lage es auch sei, die strengste Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Hauptzweck aller Uebungen auf dem Exerzierplatz und im Gelände ist demnach, diese besondern Eigenschaften der Truppe anzuerziehen.“ „Die wichtigste Anforderung an die Friedensübungen ist die Pflege und Belebung des kriegerischen Geistes und die Festigung der Disziplin; deshalb müssen die diesen Zwecken dienenden Mittel stets angewendet werden. Wenn bei allen Uebungen die Anwendung der Formen straff und genau vor sich geht, so erfüllt man damit einen grossen Teil jener wichtigen Anforderungen. Wenn bei den Uebungen auch nur in geringem Masse von dieser Richtschnur abgewichen wird, so widerspricht dies nicht nur völlig den Anforderungen, die das Gefecht im